

Fall 1: Für Herrn Schmitt wurde von den Angehörigen eine Erdbestattung arrangiert und von Ihnen als beauftragter Bestatter ausgeführt. Eine Woche nach der Bestattung kommt der Sohn von Herrn Schmitt mit dem Testament zu Ihnen: Herr Schmitt hätte eine Feuerbestattung gewünscht! Kann man diesen Wunsch noch erfüllen?

Fall 2: Die Urne von Erna Klein ist vor drei Monaten in einem anonymen Grabfeld beigesetzt worden. Da Herr Klein mit dieser Bestattungsform nicht zurecht kommt, es fehlt ihm ein Trauerort, möchte er die Urne entweder in einem Urnenwahlgrab oder einer Urnennische umbetten lassen. So kann er später bei seiner Frau beigesetzt werden.

Fall 3: Der 42-jährige Rainer Bohlen starb überraschend. Die Witwe ist der Meinung, dass dieser Tod durch eine Berufskrankheit verursacht worden ist. Sie klagt gegen die Berufsgenossenschaft auf eine entsprechende Rente. Um die Todesursache eindeutig festzustellen, veranlasst das Gericht die Exhumierung und Obduktion des Verstorbenen.

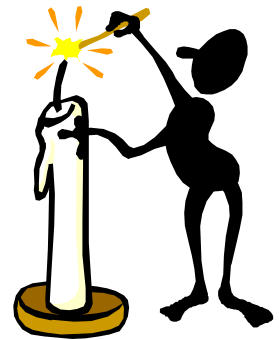
Umbettung

=

Rechtsgrundlagen:

Bestattungsgesetze der Länder & Friedhofsordnung
Aber: § 167 StGB Störung der Totenruhe

Gründe:



Voraussetzungen:

Rechtsbeziehungen:

Wird die Zustimmung durch Ordnungsbehörde verweigert kann 1. **Widerspruch** eingelegt und 2. **Klage vor dem Verwaltungsgericht** eingereicht werden

Bei Streit zwischen Angehörigen, weil die Zustimmung verweigert wird -> **Zivilklage**

Kostenpflichtiger Auftrag zur Umbettung an FH-Träger bzw. Bestatter

Ruhezeit für den Leichnam wird fortgesetzt, evtl. Nachkauf von "Grabrechts-Zeiten"

Arbeiten:

Grab öffnen - Entnahme des Leichnams - sterbliche Überreste in "Umbettungsarg" legen - evtl. Überführung - neue Beerdigung in anderem Grab ohne Trauerfeier. Wenn möglich Grabagger mit Umbettungszange einsetzen, ansonsten Tücher, Gurte bzw. Schaufeltrage, Schutzkleidung für die Arbeitskräfte, Desinfektionsmittel und Wasser bereithalten, UVV beachten (Helm, Atemschutz, ...)
Werkzeuge, Arbeitskleidung, Leichenwagen sind anschließend zu desinfizieren

Einschränkungen in einigen Landesgesetzen, z. B.:

Umbettung von Urnen ist nicht erlaubt
Umbettung ist nicht erlaubt ab der 2. Woche bis zum 6. Monat nach der Bestattung
Verwesungszustand muss "zumutbar" sein
Umbettung nur in kalter Jahreszeit (November und März) möglich

Exhumierung (von exhumare = ausgraben)

= wird in Bestattungsgesetzen/FH-Ordnungen als **Ausgrabung** bezeichnet

=

Anträge auf Exhumierung durch beim ...?

Anordnung der Exhumierung durch: (siehe Strafprozessordnung §§ 87 ff.)



Gründe:

Verdacht auf unnatürlicher Todesursache -> von Polizei/Staatsanwalt/Gericht -> **Obduktion**
Vaterschaftsklagen oder Verdacht auf Täterschaft oder Überprüfung der Identität oder Feststellung der Todesursache -> vom Gericht

Ansonsten:

Angehörige werden von Exhumierung **benachrichtigt** - Zustimmung für Sektion nötig!
Erlaubnis von Angehörigen und FH-Träger ist **nicht erforderlich**
Für die Wiederbeisetzung wird der Verstorbene i. d. R. neu eingesargt

Obduktion:

= **Leichenöffnung zur Klärung der Todesursache als Form des richterlichen Augenscheins.**

Ihre Zulässigkeit ist in den Paragraphen 87 Absatz 2 bis 91 der Strafprozessordnung (StPO) geregelt. Die Obduktion wird vom Richter angeordnet; ist der Untersuchungserfolg gefährdet, ist auch die Staatsanwaltschaft dazu berechtigt (eildürftig!). Die Leichenöffnung muss von zwei Ärzten vorgenommen werden. Bei einem davon muss es sich um einen Gerichtsarzt oder Leiter eines gerichtsmedizinischen Instituts handeln. Staatsanwalt/Richter können der Obduktion beiwohnen.

Die **Leichenöffnung** muss sich stets zumindest auf Kopf-, Brust- und Bauchhöhle erstrecken. Bei Verdacht einer Vergiftung ist eine chemische Untersuchung der in der Leiche gefundenen verdächtigen Stoffe erforderlich. Von der Leichenöffnung ist die **Leichenschau** zu trennen. Dabei wird die äußere Beschaffenheit der Leiche besichtigt. Sie wird von der Staatsanwaltschaft angeordnet und vorgenommen, in der Regel unter Hinzuziehung eines Arztes. Die Obduktion ist auch von der **Sektion** zu unterscheiden. Eine Sektion wird zur Begutachtung der Anatomie zu Lehr- und Wissenschaftszwecken an Universitäten, aber auch für die Begründung von Schadensersatzansprüchen vorgenommen. Hierbei ist - anders als bei der Obduktion - immer die Genehmigung des Verstorbenen oder seiner Angehörigen notwendig. Wird eine Leiche **unberechtigt geöffnet**, kann dies als **Störung der Totenruhe** nach § 168 des Strafgesetzbuches mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe geahndet werden.